

2. Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wittendörp

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V. S. 42.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), § 1 Abs. 4 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 5 der Kommunalverfassung (KV - MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wittendörp zuletzt geändert am 29.09.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp in ihrer Sitzung am 28.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wittendörp

Die Satzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wittendörp vom 25.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Erlaubnisfreie Nutzungen wird im Abs. 5 wie folgt geändert:

- (5) Ebenso sind die in Wittendörp ansässigen Vereine, Verbände und Parteien, sofern die geworbene Veranstaltung den satzungsgemäßen Zweck dienen, von den Gebühren befreit. Die Werbung für gewerbliche Veranstaltungen ist von dieser Befreiung nicht erfasst.

2. Der § 5 Abs. 5 wird Abs. 6:

- (6) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzungen Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittendörp, den 07.06.2016

gez. Ankele
Bürgermeister

Siegel

Genehmigungsvermerk: Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 31.05.2016 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.